



– Bundeslastverteiler –

**Allgemeinverfügung  
der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post  
und Eisenbahnen  
gegenüber**

**Letztverbrauchern von Gas mit registrierender Leistungsmessung  
(RLM-Kunden), Anschlussnetzbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern  
sowie mittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern von Gas ohne  
eigene Marktlokation und Beziehern von (Prozess)wärme zur  
Reduktion des Bezugs von Gas [im L-Gas/im H-Gas-Netz / betreffend  
Marktlokationen im Bundesland X / in den Bundesländern Y]**

**Az: BLastV-XX-XXX**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Gassicherungsverordnung (GasSV) sowie § 10 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, in ihrer Zuständigkeit als Bundeslastverteiler durch die Krisenstabschichtleitung Vorname Nachname am TT.MM.JJJJ folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## **1. Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs für RLM-Kunden**

### **a) Reduktion des Gasbezugs um XX Prozent**

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an unmittelbar und mittelbar an das Gasversorgungsnetz angeschlossene Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden). Diese RLM-Kunden werden verpflichtet, ihren Gasbezug um **XX Prozent** zu reduzieren. Diese Verpflichtung gilt ab dem **TT.MM.JJJJ** um 6:00 Uhr.

[Diese Pflicht gilt nur für Marktlokationen (zum Begriff der Marktlokationen siehe Tenorziffer 1 b) im L-Gas-Netz / im H-Gas-Netz. Diese Pflicht gilt nur für Marktlokationen, die im Bundesland X / in den Bundesländern X liegen.]

Hinweis<sup>1</sup> 1: Die Verfügung richtet sich an rund 40.000 RLM-Kunden, nicht hingegen an Kunden mit standardisierten Lastprofilen (SLP-Kunden). SLP-Kunden sind insbesondere alle Haushaltskunden. Letztverbraucher müssen sich im Zweifel unverzüglich darüber informieren, ob sie SLP- oder RLM-Kunden sind. Auskünfte hierzu können die Lieferanten oder Anschlussnetzbetreiber geben. Neben den Haushaltskunden sind weitere Gruppen von Kunden nach Tenorziffer 2 ganz oder teilweise von der Pflicht zur Gasbezugsredukti-

<sup>1</sup> Alle Hinweistexte im Rahmen dieser Allgemeinverfügung sind rechtlich nicht verbindlich und haben nur erläuternden Charakter.

on befreit. Dies betrifft nach § 53a EnWG gesetzlich geschützte Kunden und besonders schützenswerte Produktionsbereiche. [Zudem betrifft diese Allgemeinverfügung nur RLM-Kunden, die aus dem L-Gas-Netz / H-Gas-Netz versorgt werden. Low calorific gas (L-Gas) und High calorific gas (H-Gas) sind die zwei vorhandenen Erdgasarten in Deutschland. Wegen des unterschiedlichen Brennwertes müssen die beiden Gasarten in getrennten Gasnetzen transportiert werden. Daher müssen sich alle RLM-Kunden umgehend darüber informieren, ob sie mit L-Gas oder H-Gas versorgt werden.]

Hinweis 2: Zur Berechnung des noch zulässigen Gasverbrauchs ist die Prozentzahl von XX Prozent auf bestimmte Ausgangswerte anzuwenden. Diese Ausgangswerte sind in Tenorziffer 1 c)<sup>2</sup> geregelt. Der noch zulässige Gasverbrauch ergibt sich nach der Tenorziffer 1 d).

Hinweis 3: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich bis zum Auslaufen dieser Allgemeinverfügung am TT.MM.JJJJ um 6:00 Uhr. Aufgrund der Entwicklung der Krisensituation können die Vorgaben jedoch jederzeit verlängert oder geändert werden (siehe hierzu die Hinweise zur Befristung unter Tenorziffer 13).

Hinweis 4: RLM-Kunden, die als Endverbraucher auf der digitalen Plattform für Erdgas nach § 2b Abs. 1 EnSiG (Sicherheitsplattform Gas) registriert sind, müssen Tenorziffer 12 beachten.

## **b) Verpflichtung je Marktlokation (MaLo)**

Die Verpflichtung zur Reduktion des Gasbezugs um XX Prozent gilt separat für alle Marktlokationen (Ma-Lo) mit registrierender Leistungsmessung der RLM-Kunden.

Hinweis: RLM-Kunden können über eine oder mehrere Marktlokationen verfügen. Die eindeutige Marktlokations-ID ist eine elfstellige Zahl und muss auf der Rechnung des Lieferanten angegeben werden. Alle RLM-Kunden sollten sich umgehend darüber informieren, über wie viele Marktlokationen sie verfügen und ob diese Marktlokationen dieser Allgemeinverfügung unterfallen. Die Reduktion um XX Prozent muss separat an jeder MaLo eingehalten werden. Eine Verrechnung zwischen MaLos ist nur in Ausnahmefällen möglich.<sup>3</sup>

## **c) Ausgangswerte der Reduktion**

Die RLM-Kunden müssen zwei Ausgangswerte an jeder MaLo berechnen. Hierzu müssen die RLM-Kunden getrennt an jeder MaLo den Gasverbrauch von insgesamt sieben Gastagen betrachten. Ein Gastag beginnt morgens um 6:00 Uhr und geht bis 6:00 Uhr des folgenden Tages.

---

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen (z.B. bei teilweise geschützten Kunden) ist noch Tenorziffer 2 c) zu beachten.

<sup>3</sup> Siehe hierzu die Regelungen zum unternehmensinternen und unternehmensübergreifenden Pooling in den Tenorziffern 5 und 6.

- Aus dem Gasverbrauch der folgenden fünf Gastage müssen die RLM-Kunden einen Durchschnittswert für Werkstage bilden: 6:00 Uhr am Montag, den TT.MM.JJJJ bis 6:00 Uhr am Samstag, den TT.MM.JJJJ
- Aus dem Gasverbrauch der folgenden zwei Gastage müssen RLM-Kunden einen Durchschnittswert für Wochenendtage bilden: 6:00 Uhr am Samstag, den TT.MM.JJJJ bis 6:00 Uhr am Montag, den TT.MM.JJJJ.

Auf etwaige nationale oder regionale Feiertage kommt es bei der Berechnung nicht an.

Hinweis: Die Anschlussnetzbetreiber an der jeweiligen MaLo sollen den RLM-Kunden den Gasverbrauch dieser sieben Gastage auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Ein Montag als Gastag ist beispielsweise der Zeitraum von Montag ab 06:00 Uhr bis 6:00 Uhr am Dienstag. Die Berechnung der Ausgangswerte erfolgt jedoch durch die RLM-Kunden. In Ausnahmefällen (z. B. bei teilweise geschützten Kunden) ist noch Tenorziffer 2 c) bei der Berechnung der Durchschnittswerte zu beachten.

#### **d) Zielwerte der Reduktion**

Ab dem TT.MM.JJJJ um 6:00 Uhr ist je Gastag die Reduktion des Gasbezugs um XX Prozent separat an jeder MaLo wie folgt umzusetzen:

- An Werktagen (6:00 Uhr des Werktages bis 6:00 Uhr des Folgetages) darf nur noch 100-XX Prozent des Ausgangswertes für Werkstage verbraucht werden.
- An Wochenendtagen (6:00 Uhr des Wochenendtages bis 6:00 Uhr des Folgetages) darf nur noch 100-XX Prozent des Ausgangswertes für Wochenendtage verbraucht werden.

Als Werkstage gelten die Gastage Montag bis Freitag. Als Wochenendtage gelten die Gastage Samstag und Sonntag. Auf etwaige nationale oder regionale Feiertage kommt es hierbei nicht an.

Hinweis 1: Aus den Ausnahmetatbeständen in den Tenorziffern 1 e) sowie 2 bis 6 und 9 kann sich ein höherer, zulässiger Gasverbrauch ergeben. Die dortigen Regelungen und die Pflicht zur Abgabe einer Selbsterklärung nach Tenorziffer 7 durch die RLM-Kunden sind zu beachten.

Hinweis 2: Bei der Umsetzung der Reduktion kommt es auf den durchschnittlichen Gasbezug über die 24 Stunden des jeweiligen Gastages an (also von 6:00 Uhr morgens bis 6:00 Uhr des folgenden Tages). Die jeweilige Reduktion muss an jedem einzelnen Gastag erbracht werden. Eine Übererfüllung an einem Gastag wird an den folgenden Gastagen nicht angerechnet.

#### **e) Berücksichtigung von Einsparungen**

RLM-Kunden, die seit dem 1. April 2022 ihren Gasbezug bereits verringert haben, können sich diese Einsparung anrechnen lassen. Die RLM-Kunde haben den Anrechnungswert separat für jede MaLo nach der folgenden Formel zu berechnen:

$$\left( 1 - \frac{\text{Durchschnitt des Gasverbrauchs vom 1. April 2022 bis zum 30. 11. JJJJ}}{\text{Durchschnitt des Gasverbrauchs der Vergleichsmonate (analog zum Zähler) vom 1. Februar 2018 bis zum 31. März 2022}} \right) * 100 = \text{Anrechnungsbetrag in Prozent}$$

Besteht die von dieser Allgemeinverfügung erfasste MaLo erst ab einem Zeitpunkt, der nach dem 1. Februar 2018 liegt, werden die entsprechenden Monate zwischen dem 1. Februar 2018 bis einschließlich des Monats, in dem die MaLo entstanden ist, nicht in die Berechnung einbezogen. Das gleiche gilt, wenn der RLM-Kunde auf die Verbrauchswerte der Vergangenheit aus objektiven Gründen keinen Zugriff hat.

Hinweis 1: Die Berechnung erfolgt stets anhand vollständiger Monate. Ein Monat geht aufgrund der Gastage vom ersten Tag des Monats um 6:00 Uhr bis zum ersten Tag des Folgemonats um 6:00 Uhr. Die Berechnung ergibt einen Wert in Prozent. Diese Prozentpunkte sind vom Wert XX Prozent abzuziehen. Bei einer bereits erfolgten Einsparung von z. B. 5 Prozent würde sich als neuer Reduktionswert also XX-5 Prozent ergeben.

Hinweis 2: Ist der Anrechnungswert größer als XX Prozent, muss keine Reduktion mehr an der MaLo erfolgen. Der Verbrauch darf aber nicht erhöht werden. Es darf höchstens der nicht reduzierte Ausgangswert nach Tenorziffer 1 c) verbraucht werden.

Hinweis 3: In einigen Fällen kann es sein, dass in der Vergangenheit ein anderer RLM-Kunde über die MaLo versorgt wurde. Auch hier ist grundsätzlich der Zeitraum seit dem 1. Februar 2018 anzusetzen. Nur, wenn der jetzige RLM-Kunde aus objektiven Gründen keinen Zugriff auf die Vergangenheitswerte hat, sind die Monate aus der Berechnung auszunehmen. Die Betrachtung eines Monats im Zähler erfordert stets, dass mindestens ein entsprechender Vergleichsmonat im Nenner einbezogen werden kann.

Hinweis 4: Von der Regelung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der RLM-Kunde eine **Selbsterklärung** nach Tenorziffer 7 abgibt. In der Selbsterklärung ist der Anrechnungsbetrag in Prozent anzugeben.

## 2. Ausnahmen für geschützte Kunden und besonders schützenswerte Produktionsbereiche

### a) Ausnahmen für geschützte Kunden

Geschützte Kunden nach § 53a EnWG gemäß Anlage 1 sind von der Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nur bezüglich des Gasbezugs, der unter den geschützten Bereich fällt.

Hinweis 1: Diese Ausnahme gilt z. B. für die Wärmeversorgung von Haushaltskunden und für grundlegende soziale Dienste wie Schulen, Krankenhäuser und Pflegeheime. Wegen der Details wird auf die **Anlage 1** verwiesen. Viele geschützte Kunden werden damit vollständig von der Pflicht ausgenommen. In einigen Fällen wird dies jedoch nur einen Anteil des Verbrauchs betreffen. In diesen Fällen ist die Regelung in Tenorziffer 2 c) zu beachten.

Hinweis 2: Von der Regelung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der RLM-Kunde eine Selbsterklärung nach Tenorziffer 7 abgibt. Vollständig geschützte Kunden können eine vereinfachte **Selbsterklärung** abgeben. Die Abgabe der vereinfachten Selbsterklärung durch vollständig geschützte Kunden ist auch im Vorfeld zum Erlass der Allgemeinverfügung möglich. Dies gilt auch, wenn ein RLM-Kunde mehrere MaLos hat und nicht an allen MaLos vollständig geschützter Kunde ist.

## **b) Ausnahmen für besonders schützenswerte Produktionsbereiche**

RLM-Kunden, die Dienstleistungen und Produkte in den Produktionsbereichen nach Anlage 2a erbringen (besonders schützenswerte Produktionsbereiche), sind von der Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs ausgenommen. Die Ausnahme gilt nur, soweit der Gasverbrauch den Produktionsbereichen nach Anlage 2a zugeordnet werden kann. Die Zuordnung der WZ-4-Steller [Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ2008<sup>4</sup>)] zu den Produktionsbereichen ergibt sich aus der **Anlage 2b**.

Hinweis 1: Ist ein RLM-Kunde an einer MaLo auch in nicht ausgenommenen Produktionsbereichen tätig, muss er diesen nicht geschützten Gasbezug gemäß den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung reduzieren.

Hinweis 2: Von der Regelung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der RLM-Kunde eine **Selbsterklärung** nach Tenorziffer 7 abgibt. RLM-Kunden, die an einer MaLo ausschließlich in den Produktionsbereichen nach Anlage 2a tätig sind, können insoweit eine vereinfachte Selbsterklärung abgeben.

## **c) Berechnung der Ausgangs- und Zielwerte bei nur anteiligen Ausnahmen nach Tenorziffern 2 a) und/oder b)**

Unterfällt an einer MaLo ein RLM-Kunde nur anteilig den Ausnahmeregelungen nach Tenorziffer 2 a) und/oder b), ist der Gasbezug an dieser MaLo auf einen geschützten und einen nicht geschützten Bereich aufzuteilen. Die Berechnungsformel ergibt sich aus der Anlage 3.

Hinweis 1: RLM-Kunden, die vollständig geschützte Kunden sind oder nur in Bereichen nach Anlage 2a tätig sind, müssen ihren Gasverbrauch ohnehin nicht reduzieren. Für diese RLM-Kunden ist diese Regelung daher nicht relevant. Die an einer MaLo nur anteilig ausgenommenen RLM-Kunden müssen gemäß der Regelung ihren nicht geschützten Gasverbrauch reduzieren. Darüber hinaus kann ein Gasbezug erfolgen, der für die geschützte Kunden und besonders schützenswerten Produktionsbereiche erforderlich ist.

Hinweis 2: Der erforderliche Gasbezug im Hinblick auf geschützte Kunden sowie die besonders schützenswerten ausgenommenen Produktionsbereiche (getrennt nach Werktagen und Wochenendtagen) sind durch den RLM-Kunden in der **Selbsterklärung** nach Tenorziffer 7 anzugeben. Aus Vereinfachungsgründen ist hier nur die Angabe des zukünftigen, während des Geltungszeitraums der Verfügung geplanten Gasbezugs für

---

<sup>4</sup> <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html>

geschützte Kunden sowie die besonders schützenswerten Produktionsbereiche erforderlich. Diese Angabe wird auch zur Bereinigung der Ausgangswerte herangezogen.

### 3. Gasbezugsreduktion bei drohenden Schäden

Die Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs entfällt in dem Umfang, der erforderlich ist, um unmittelbare Schäden an Leib und Leben, an der Umwelt, am Tierwohl oder an Anlagen zu vermeiden.

Bei Anlagen gilt dies nur für erhebliche Schäden oder Totalschäden an Anlagen. Ein erheblicher Schaden an einer Anlage liegt vor, wenn gemäß einer sachgerechten Prognose durch die Gasbezugsreduktion großer Reparaturbedarf entsteht, der eine längere Wiederherstellungszeit als acht Wochen in Anspruch nimmt. Ein Totalschaden an einer Anlage liegt vor, wenn gemäß einer sachgerechten Prognose die Anlage in Folge der Gasbezugsreduktion vollständig erneuert werden muss und die Wiederbeschaffung mindestens ein Quartal dauert.

Die RLM-Kunden sind verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, zu einer Minderung des potenziellen Schadens an den genannten Rechtsgütern nach S. 1 beizutragen, um somit eine möglichst umfangreiche Reduktion des Gasbezugs zu ermöglichen.

Lässt sich ein unmittelbarer Schaden an den genannten Rechtsgütern nach S. 1 dadurch verhindern, dass der Gasbezug noch weiter reduziert wird, besteht insoweit eine Pflicht zur erhöhten Gasbezugsreduktion bis hin zur vollständigen Einstellung des Gasbezugs.

Hinweis 1: Die Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs wird bei drohenden Schäden in der Regel nur teilweise eingeschränkt sein. Der Gasbezug ist also stets in Richtung des Zielwertes soweit zu reduzieren, als dass noch keine unmittelbare Gefahr von Schäden an den genannten Rechtsgütern droht.

Hinweis 2: Zur Auslegung der Begriffe wie z. B. Umwelt und Anlagen wird im Rahmen dieser Veröffentlichung auf die Q&A (Abschnitt 8) verwiesen.

Hinweis 3: Von der Regelung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der RLM-Kunde eine Selbsterklärung nach Tenorziffer 7 abgibt. In der Selbsterklärung ist der Mindestbezug an Gas zu nennen, der zur Vermeidung der hier genannten Schäden erforderlich ist.

### 4. Berücksichtigung des Regelenergieprodukts Load Reduction

Soweit in dem zur Bildung der Ausgangswerte maßgeblichen Zeitraum nach Tenorziffer 1 c) der Gasbezug an einer MaLo infolge des Abrufs eines Regelenergieprodukts Load Reduction (LRD) reduziert worden ist, so ist diese Reduzierung bei der Berechnung der Ausgangswerte nach Tenorziffer 1 c) für diese MaLo nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich ist insoweit der hypothetische Gasbezug, der ohne den Abruf des Regelenergieprodukts Load Reduction an dieser MaLo erfolgt wäre.

Hinweis: Von der Regelung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der RLM-Kunde eine **Selbsterklärung** nach Tenorziffer 7 abgibt.

## 5. Pooling bei einem Letztverbraucher

### a) Grundsätze

Mehrere, von dieser Allgemeinverfügung erfasste MaLos können bezüglich der angeordneten Gasbezugsreduktion gemeinsam betrachtet werden, sofern der adressierte Letztverbraucher an den MaLos identisch ist (sogenanntes unternehmensinternes Pooling). Es muss sich hierzu um die gleiche natürliche oder juristische Person handeln. Im Rahmen dieser Poolingmöglichkeit muss der Letztverbraucher sicherstellen, dass die Bezugsreduktion rechnerisch und tatsächlich insgesamt eingehalten wird.

Hinweis: Es besteht hierbei kein Privileg für Konzerne oder verbundene Unternehmen. Auch wird durch das Pooling nicht die insgesamt angeordnete Bezugsreduktion verringert, sondern es wird einem Letztverbraucher lediglich die Möglichkeit eröffnet, die Bezugsreduktion auf verschiedene MaLos zu verteilen.

### b) Verhältnis zur Sicherheitsplattform Gas

Die Möglichkeit des Poolings nach Tenorziffer 5 a) gilt auch in Kombination mit MaLos, die vom gleichen Endverbraucher im Sinne von § 1a Abs. 2 S. 2 GasSV auf der Sicherheitsplattform Gas registriert wurden. Dies gilt allerdings nur, solange bezüglich dieser registrierten MaLos keine Individualverfügungen gelten und dementsprechend alle MaLos dieses Endverbrauchers dieser Allgemeinverfügung unterfallen.

Hinweis: Unterfallen alle betroffenen MaLos dieses Endverbrauchers dieser Allgemeinverfügung, kann also ein Pooling durch den Endverbraucher erfolgen. Sind alle betroffenen MaLos des Endverbrauchers auf der Sicherheitsplattform Gas registriert und ergehen entsprechende Individualverfügungen, erfolgt das Pooling hingegen durch die Individualverfügungen des Bundeslastverteilers, und zwar auf der Grundlage der Angaben des Endverbrauchers auf der Sicherheitsplattform Gas. Zur Vorbereitung des Poolings aller MaLos eines Endverbrauchers über die Sicherheitsplattform Gas besteht daher eine erweiterte Registrierungsmöglichkeit für MaLos mit weniger als 10 MWh/h technischer Anschlusskapazität.

### c) Melde- und Nachweispflichten

Der Letztverbraucher muss den Nachweis der Gesamteinhaltung der Reduktionsverpflichtung dokumentieren und dem Bundeslastverteiler auf Anfrage per E-Mail (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht) unverzüglich übermitteln.

Hinweis: Von der Regelung zum Pooling nach Tenorziffer 5 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Letztverbraucher eine **Selbsterklärung** nach Tenorziffer 7 abgibt. Hierbei sind die geplanten Verrechnungen zwischen den MaLos des Letztverbrauchers anzugeben.

## 6. Pooling bei mehreren Letztverbrauchern

Unter den folgenden kumulativen Bedingungen kann die angeordnete Reduktionsverpflichtung ganz oder teilweise in Summe durch MaLos eines anderen Letztverbrauchers erbracht werden (letztverbraucherübergreifendes Pooling oder sogenanntes unternehmensübergreifendes Pooling):

### a) MaLos in geschlossenen Verteilernetzen oder Kundenanlagen; Verhältnis zur Sicherheitsplattform Gas

Die beteiligten MaLos müssen sich in dem gleichen geschlossenen Verteilernetz oder in der gleichen Kundenanlage befinden, wobei auch MaLos letztverbraucherübergreifend gepoolt werden können, die auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sind.

Hinweis: Anders als beim unternehmensinternen Pooling nach Tenorziffer 5 können daher grundsätzlich alle durch Allgemeinverfügung oder Individualverfügung adressierten MaLos in den Poolingkreis einbezogen werden, solange sie sich im gleichen geschlossenen Verteilernetz oder in der gleichen Kundenanlage befinden.

### b) Poolingvereinbarung und Poolingverantwortlicher

Die beteiligten Letztverbraucher müssen eine Poolingvereinbarung zu den Grundsätzen und Abläufen des Poolings geschlossen haben. In der Poolingvereinbarung sind die beteiligten MaLos und die interne Vorgehensweise bei verschiedenen Stufen der angeordneten Gasbezugsreduktion festzuhalten. Als zentraler Ansprechpartner für den Bundeslastverteiler ist ein Poolingverantwortlicher zu benennen. Der Poolingverantwortliche kann z. B. der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes oder der Kundenanlage sein.

Hinweis: Bezüglich der Bilanzierung gelten die Vorgaben der Allgemeinverfügung (Az. BLastV-XX-XXX vom TT.MM.JJJJ) gegenüber Bilanzkreisverantwortlichen und Transportkunden mit der Maßgabe, dass das Pooling bei der Prognose des „als ob“-Verbrauchs (Lieferverpflichtung) berücksichtigt werden darf.

### c) Anzeigepflicht

Die beteiligten Letztverbraucher haben dem Bundeslastverteiler das beabsichtigte Pooling unter Nennung der beteiligten Letztverbraucher und MaLos unverzüglich anzuzeigen (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht), sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Die Anzeige soll gebündelt durch den Poolingverantwortlichen erfolgen.

### d) Widerspruchsmöglichkeit des Bundeslastverteilers

Der Bundeslastverteiler kann dem Pooling im Einzelfall unter Angabe eines expliziten Grundes widersprechen.



## e) Melde- und Nachweispflichten

Der Poolingverantwortliche muss den Nachweis der Gesamteinhaltung der Reduktionsverpflichtung dokumentieren und dem Bundeslastverteiler auf Anfrage per E-Mail (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht) unverzüglich übermitteln.

Hinweis: Von der Regelung zum Pooling nach Tenorziffer 6 darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn alle beteiligten RLM-Kunden, die dieser Allgemeinverfügung unterfallen, eine Selbsterklärung nach Tenorziffer 7 abgeben. Hierbei ist lediglich anzugeben, dass bezüglich einer MaLo die Regelung des unternehmensübergreifenden Poolings Anwendung finden soll.

## f) Letztverantwortung für Gasbezugsreduktion

Es wird darauf hingewiesen, dass die Letztverantwortung für die originäre Reduktionspflicht bei dem jeweiligen Letztverbraucher verbleibt.

## 7. Melde- und Nachweispflichten (Selbsterklärung)

### a) Pflicht zur Abgabe einer Selbsterklärung

Sofern RLM-Kunden von den Ausnahmetatbeständen nach den Tenorziffern 1 e) sowie 2 bis 6 Gebrauch machen möchten, sind sie verpflichtet, die jeweilige Geltendmachung und die ermittelte Auswirkung auf die Reduktionsverpflichtung ihrem bzw. ihren Anschlussnetzbetreiber(n) unverzüglich mitzuteilen (Selbsterklärung). Die Mitteilung muss spätestens bis zum **TT.MM.JJJJ um 6:00 Uhr** erfolgen. Sollten ausnahmsweise Änderungen an der Selbsterklärung erforderlich sein, sind diese unverzüglich dem bzw. den Anschlussnetzbetreiber(n) mitzuteilen.

Die Selbsterklärung hat in Form der **Anlage 3** zu erfolgen. Die XLSX-Datei ist vollständig und richtig ausgefüllt an den oder die Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

Hinweis 1: Die Selbsterklärung ist an den bzw. die Anschlussnetzbetreiber zu senden, nicht an den Bundeslastverteiler. RLM-Kunden sollten auch ihren Lieferanten über die Umsetzung dieser Allgemeinverfügung informieren. Änderungen der Selbsterklärung sollten sich nur in Ausnahmefällen ergeben, etwa bei ansonsten drohenden Schäden nach Tenorziffer 3, die nicht im Vorfeld antizipiert werden konnten. RLM-Kunden mit mehreren MaLos bei mehreren Anschlussnetzbetreibern sollen stets eine einheitliche, vollständige, alle MaLos umfassende Selbsterklärung an alle ihre Anschlussnetzbetreiber abgeben.

Hinweis 2: Zu den Vereinfachungen für geschützte Kunden und besonders schützenswerte Produktionsbereiche wird auf die Hinweistexte zu Tenorziffern 2 a) und b) verwiesen.

### b) Folgen einer unterlassenen Selbsterklärung

Eine Inanspruchnahme der Ausnahmetatbestände nach den Tenorziffern 1 e) sowie 2 bis 6 ohne vorherige Selbsterklärung ist nicht zulässig. Eine Ausnahme gilt nur für Notfälle im Zusammen-

hang mit der Tenorziffer 3 (Gasbezugsreduktion bei drohenden Schäden). In diesen Fällen ist die Selbsterklärung unverzüglich nachzureichen.

### **c) Nachweise**

Die RLM-Kunden sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise für die Ausnahmetatbestände nach den Tenorziffern 1 e) sowie 2 bis 6 vorzuhalten und dem Bundeslastverteiler auf Anfrage per E-Mail (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht) unverzüglich zu übermitteln. Dies gilt auch für die Pflicht zur Schadensminderung bei drohenden Schäden nach Tenorziffer 3 Absatz 3.

## **8. Prüf- und Meldepflichten der Anschlussnetzbetreiber**

### **a) Abgleich von Lastgängen**

Die Anschlussnetzbetreiber sind bezüglich aller mit dieser Allgemeinverfügung erfassten MaLos verpflichtet, die tatsächlichen Lastgänge im Geltungszeitraum für die Gasbezugsreduktion nach dieser Allgemeinverfügung abzugleichen

- mit den jeweiligen Zielwerten nach Tenorziffer 1 d), wenn für die entsprechende MaLo keine Selbsterklärung abgegeben wurde oder
- mit den Zielwerten gemäß der Selbsterklärung, sofern eine Selbsterklärung abgegeben wurde.

Hinweis: Das unternehmensübergreifende Pooling nach Tenorziffer 6 und die Aussprache bei Gaskraftwerken nach Tenorziffer 9 sind für den Abgleich nicht relevant.

### **b) Meldepflicht bei Abweichungen**

Bei Abweichungen sind die Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, dem Bundeslastverteiler werktätlich (im Rahmen dieser Regelung: Montag bis Freitag außer an Feiertagen) die festgestellten Abweichungen zu melden. Die Meldung hat in Form der Anlage 4a (Fernleitungsnetzbetreiber) bzw. Anlage 4b (Gasverteilernetzbetreiber) zu erfolgen. Die XLSX-Datei ist vollständig und richtig ausgefüllt an den Bundeslastverteiler über die Datenübermittlungsplattform MonEDA<sup>5</sup> zu übersenden. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

Zudem sind die Anschlussnetzbetreiber verpflichtet, werktätlich die RLM-Kunden über die Abweichung und die Meldung des Verstoßes an den Bundeslastverteiler zu unterrichten.

Hinweis: Es besteht keine Verpflichtung der Anschlussnetzbetreiber, die Selbsterklärung auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen. Eine werktägliche Meldung hat alle noch nicht gemeldeten Abweichungen der bis dahin abgeschlossenen Gastage zu umfassen. Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die Frequenz der Meldungen etwa bezogen auf eine Engpasszone zu erhöhen und eine tägliche Meldung zu verlangen.

---

<sup>5</sup> <https://monitoring.bundesnetzagentur.de/moneda/>

## 9. Ausnahmen für Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas<sup>6</sup>

Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas (Gaskraftwerke) sind von der Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs ausgenommen, sofern und soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes i. S. v. § 3 Nr. 10 EnWG eine Berechtigung zum Gasbezug gegenüber dem Betreiber der Anlage ausspricht.

Die Aussprache ist nur zulässig, wenn der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes zuvor alle verfügbaren netz- und marktbezogenen Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG ausgeschöpft hat und die Bezugsreduktion zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. Es besteht keine Pflicht des Betreibers des Gaskraftwerkes oder des Anschlussnetzbetreibers, die Zulässigkeit der Aussprache zu prüfen.

Der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes hat den Anschlussnetzbetreiber und den Bundeslastverteiler unverzüglich über die Aussprache zu unterrichten (E-Mail-Adresse wird bei Erlass einer echten Allgemeinverfügung veröffentlicht).

Hinweis: Anders als bei z. B. teilweise geschützten Kunden erfolgt in diesen Fällen keine Anpassung der Ausgangs- und Zielwerte. Sobald eine entsprechende Aussprache durch den Übertragungsnetzbetreiber erfolgt, kann der zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderliche Gasbezug erfolgen, auch wenn der Gasbezug dadurch über dem Zielwert liegt. Liegt der hierfür erforderliche Gasbezug unter dem Zielwert, kann darüber hinaus ein Gasbezug bis zum Zielwert erfolgen.

Wurde der Zielwert (durchschnittlicher Gasbezug über die 24 Stunden des jeweiligen Gastages) durch die Maßnahme zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems überschritten, darf grundsätzlich kein weiterer Bezug an diesem Gastag mehr erfolgen. Ein weiterer Bezug an diesem Gastag darf nur erfolgen, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach Aussprache des betroffenen Übertragungsnetzbetreibers nach dieser Tenorziffer erforderlich ist.

## 10. Einschränkung der Gasbezugsreduktion auf den Eigenverbrauch

In einigen Fällen sind RLM-Kunden mit einer eigenen MaLo mittelbar an das Gasversorgungsnetz angeschlossen. Dies kann in sogenannten Kundenanlagen der Fall sein. Für den unmittelbar an das Gasversorgungsnetz angeschlossen RLM-Kunden (z. B. der Betreiber der Kundenanlage) gilt die Pflicht zur Reduktion des Gasbezugs lediglich bezüglich des Eigenanteils an seiner eigenen MaLo. Für die Reduktion des durchgeleiteten Anteils sind die mittelbar angeschlossen RLM-Kunden verantwortlich.

---

<sup>6</sup> Hinweis im Rahmen dieser Veröffentlichung: Der Bundeslastverteiler behält sich vor, die Ausnahme nicht nur für Einzelfälle, sondern pauschal vorzusehen (siehe Abschnitt 14 der Q&A).

Hinweis: Diese Regelung gilt nur, wenn die mittelbar angeschlossenen Letztverbraucher über eine eigene MaLo verfügen. Für mittelbar angeschlossene Letztverbraucher ohne eigene MaLo gilt die Mitwirkungspflicht nach Tenorziffer 11.

## 11. Mitwirkungspflicht von mittelbar angeschlossenen Letztverbrauchern ohne eigene MaLo und von Beziehern von (Prozess)wärme

### a) Mitwirkungspflicht bei MaLos, die dieser Allgemeinverfügung unterfallen

Die Inhalte dieser Allgemeinverfügung gelten sinngemäß (im Sinne einer Mitwirkungspflicht) ebenso für Letztverbraucher ohne eigene MaLo, die innerhalb einer MaLo mit registrierender Leistungsmessung, die dieser Allgemeinverfügung unterfällt, mit Gas oder (Prozess)wärme versorgt werden.

Hinweis: Diese Regelung ist insb. für Letztverbraucher in einer Kundenanlage relevant, die von ihrer freien Lieferantwahl keinen Gebrauch gemacht haben und vom Betreiber der Kundenanlage mit Gas versorgt werden. Da diese Letztverbraucher keine eigene MaLo haben, wird grundsätzlich nur der Inhaber der MaLo (z. B. der Betreiber der Kundenanlage) durch diese Allgemeinverfügung adressiert. Weigert sich der drittbelieferte Letztverbraucher, eine Gasbezugsreduktion entsprechend den Vorgaben dieser Verfügung mitzutragen oder zu unterstützen, kann sich z. B. der Betreiber der Kundenanlage auf diese Mitwirkungspflicht berufen.

### b) Mitwirkungspflicht bei MaLos, die durch eine Individualverfügung adressiert werden

Eine Mitwirkungspflicht gilt ebenso für Letztverbraucher ohne eigene MaLo, die innerhalb einer MaLo mit registrierender Leistungsmessung mit Gas oder [Prozess]wärme versorgt werden, wenn an dieser MaLo im Wege einer Individualverfügung eine Gasbezugsreduktion angeordnet wird. In diesen Fällen bezieht sich die Mitwirkungspflicht insbesondere auf die Umsetzung der Gasbezugsreduktion entsprechend der auf der Sicherheitsplattform Gas angegebenen Reduzierungsblöcke, welche die Grundlage für die Individualverfügung bilden.

## 12. Verhältnis dieser Allgemeinverfügung zur Sicherheitsplattform Gas

Die Pflicht zur Gasbezugsreduktion nach den Maßgaben dieser Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich auch für MaLos, die von Endverbrauchern auf der Sicherheitsplattform Gas registriert wurden. Die Pflicht entfällt bezüglich einer auf der Sicherheitsplattform Gas registrierten MaLo nur,

- sofern und soweit für diese MaLo für den Geltungszeitraum der Gasverbrauchsreduktion gemäß dieser Allgemeinverfügung eine Individualverfügung gilt oder
- sofern und soweit das Entfallen der Reduktionspflicht für eine MaLo über die Sicherheitsplattform Gas oder auf sonstigem Wege bekannt gegeben wird.

Der Geltungszeitraum der Gasbezugsreduktion gemäß dieser Allgemeinverfügung beginnt am TT.MM.JJJJ um 6:00 Uhr und endet mit dem Auslaufen dieser Allgemeinverfügung.

Hinweis: Diese Regelung gilt für Letztverbraucher, die ihre MaLos mit einer technischen Anschlusskapazität von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde (MWh/h) auf der Sicherheitsplattform Gas registrieren müssen und für freiwillig registrierte MaLos beim unternehmensinternen Pooling nach Tenorziffer 5. Beim Pooling im Zusammenhang von Allgemeinverfügung und Individualverfügungen sind die Regelungen in den Tenorziffern 5 b) und 6 a) zu beachten. Sofern ein Endverbraucher seiner Registrierungspflicht nicht nachgekommen ist und er keine Individualverfügung erhält, gilt für die entsprechenden MaLos diese Allgemeinverfügung.

### 13. Befristung

Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum TT.MM.JJJJ um 6:00 Uhr.

Hinweis: Je nach Entwicklung der Lage kann z. B.

- die Allgemeinverfügung verlängert werden,
- eine neue Allgemeinverfügung mit einem höheren oder geringen Prozentwert zur Reduktion erlassen werden,
- die Allgemeinverfügung und damit die Pflicht zur Reduktion auslaufen oder
- die Allgemeinverfügung auch vor dem TT.MM.JJJJ aufgehoben werden.

Die Bundesnetzagentur wird über die Entwicklung der Lage informieren.

#### Generelle Hinweise zur Allgemeinverfügung

**Hinweis 1:** Die Allgemeinverfügung gilt durch die öffentliche Bekanntgabe nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 EnSiG gegenüber allen Adressaten als unmittelbar bekannt gegeben.

**Hinweis 2:** Die Verfügungen sind sofort vollziehbar.

**Hinweis 3:** Wer der Verfügung zur Gasbezugsreduktion vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 EnSiG i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GasSV eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 Abs. 2 EnSiG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EnSiG bestraft, wer diese Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt.

**Hinweis 4:** Sofern ein RLM-Kunde nicht von Ausnahmetatbeständen Gebrauch machen möchte, gelten für ihn grundsätzlich lediglich die Tenorziffern 1 a) bis d) sowie die Befristung nach Tenorziffer 13. Unter Tenorziffer 1 c) ist erläutert, welche Werte diese RLM-Kunden zur Bestimmung des noch zulässigen Gasbezugs bei ihren Anschlussnetzbetreibern anfragen können.

**Hinweis 5:** RLM-Kunden, die von den Ausnahmetatbeständen nach den Tenorziffern 1 e) sowie 2 bis 6 Gebrauch machen möchten, müssen unbedingt die Verpflichtung zur Abgabe einer **Selbsterklärung** nach Tenorziffer 7 einhalten.

ENTWURF

# Anlage 1

Gemäß § 53a EnWG sind folgende Letztverbraucher geschützte Kunden:

1. Haushaltskunden
2. Weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind
3. Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird
4. Grundlegende soziale Dienste in den Bereichen Gesundheitsversorgung, grundlegende soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung im Erdgasverteilernetz und im Fernleitungsnetz, in dem Umfang, in dem die Gasversorgung zwingend zur Erbringung dieser Dienste erforderlich ist
5. Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an Kunden im Sinne der Nummern 1 bis 4 liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird

## 1. Haushaltskunden

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (vgl. § 3 Nr. 22 EnWG). Auf den Jahresverbrauch kommt es nicht an, sofern ohnehin standardisierte Lastprofile anzuwenden sind (siehe Nr. 2).

## 2. Weitere Letztverbraucher

Weitere Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, bei denen standardisierte Lastprofile anzuwenden sind. Standardisierte Lastprofile (SLP) sind anzuwenden, wenn die stündliche Ausspeiseleistung maximal 500 kWh pro Stunde beträgt und die jährliche Gasentnahme 1.500 MWh nicht überschreitet, vgl. § 24 Abs. 1 GasNZV. Hierunter fallen regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen der Sektoren Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Die Eigenschaft als geschützter Kunde gilt nicht für Letztverbraucher, die zwar aufgrund ihres Abnahmeverhaltens die Voraussetzungen eines SLP-Kunden erfüllen, sich aber freiwillig für eine RLM-Messung entschieden haben (vgl. § 58 Abs. 4 MsbG).

## 3. Letztverbraucher

Letztverbraucher im Erdgasverteilernetz, die Haushaltskunden zum Zwecke der Wärmeversorgung beliefern und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird. Dies können z. B. Letztverbraucher sein, die Blockheizkraftwerke im Quartier betreiben und auf Erdgas zum Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen angewiesen sind.

## 4. Grundlegende soziale Dienste

§ 53a Nr. 2 EnWG verweist auf Art. 2 Nummer 4 SoS-VO. Demnach bezeichnet „grundlegender sozialer Dienst“ einen Dienst in den Bereichen Gesundheitsversorgung, grundlegende soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit, Bildung oder öffentliche Verwaltung. Erfasst sind hier nur die Erbringer des grundlegenden sozialen Dienstes selbst, nicht ihre Dienstleister und Zulieferer.

<b>Gesundheitsversorgung:</b>	Umfasst insbesondere Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und Arztpraxen.
<b>Notfall:</b>	Umfasst insbesondere Feuerwehren, Rettungsstellen und THW.
<b>Sicherheit:</b>	Umfasst insbesondere Polizeidienst, Bundeswehr, NATO-Stützpunkte und Justizvollzugsanstalten.
<b>Bildung:</b>	Umfasst Angebote der Kindertagesbetreuung, Schulen und Universitäten.
<b>Öffentliche Verwaltung:</b>	Ist durch die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben gekennzeichnet. Darunter sind die Tätigkeiten zu verstehen, die ein öffentliches Gemeinwesen kraft öffentlichen Rechts zwingend zu erfüllen hat.
<b>Grundlegende soziale Versorgung:</b>	<p>Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft Pflegeeinrichtungen. Bei einer Auslegung – insbesondere mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip – ergibt sich darüber hinaus, dass auch Dienste der essentiellen Daseinsvorsorge von diesem Begriff mitumfasst sind, soweit diese nicht schon von o.g. Begrifflichkeiten erfasst werden. Umfasst sind daher folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Betrieb von Gas- und Stromnetzen (einschließlich Gasspeicheranlagen)</li><li>• Stromversorger (einschließlich Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, jedoch mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas)</li><li>• Wasserversorger</li><li>• Abwasserbeseitiger</li><li>• Abfallentsorger</li><li>• Altenheime</li><li>• Pflegeheime</li></ul>

## 5. Fernwärmeanlagen

Fernwärmeanlagen, soweit sie Wärme an die geschützten Kundengruppen liefern, an ein Erdgasverteilernetz oder ein Fernleitungsnetz angeschlossen sind und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können, und zwar zu dem Teil, der für die Wärmelieferung benötigt wird.



## Anlage 2a

Liste der besonders schützenswerten Produktionsbereiche:

<b>Produktionsbereich</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>
DL Abwasser/Abfall	Abwasser/Abfall
DL Bildung	Bildung
DL Gesundheit/Sozialarbeit	Gesundheit
DL Luftfahrt	Luftfahrt
DL Post/Telekommunikation	Telekommunikation
DL Schifffahrt	Schifffahrt
DL sonst. Landverkehr/Pipelinetransport	Landtransport
Druck/Aufzeichnungen	Druck
Einzelhandel (ohne Kfz)	Einzelhandel
Energieversorgung und verb. DL (mit Ausnahme von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas) <sup>1</sup>	Energie
Erdgas & Erdöl (Förderung)	Erdgas & Erdöl
Finanz-/Versicherungs-DL	Finanzen
Fischerei	Fischerei
Fischprodukte	Fischprodukte
Fleischprodukte aus Geflügel	Geflügelfleisch
Fleischprodukte von Rind und Schwein	Rind- & Schweinefleisch
Forstwirtschaft sowie verb. DL	Forstwirtschaft
Gemüseöle/-fette	Öle & Fette
Getränke	Getränke
Handel/Rep./Inst. Kfz	KFZ-Handel
Hotels/Restaurants	Gastgewerbe
IT-Dienstleistungen	IT-Dienstleistungen
Kernbrennstoff	Kernbrennstoff
Kohle (Förderung)	Kohle

<sup>1</sup> Hinweis im Rahmen dieser Veröffentlichung: Der Bundeslastverteiler behält sich vor, die Ausnahme für Gaskraftwerke nicht nur für Einzelfälle, sondern pauschal vorzusehen (siehe Abschnitt 14 der [FAQ zur ratierten Allgemeinen Verfügung](#)).

Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL	Landwirtschaft
Mineralölverarbeitung	Mineralölverarbeitung
Molkereiprodukte	Molkerei
Öffentl. Administration/Sicherheit	Verwaltung
Präzisionsinstrumente/med./opt./Uhren	Präzisionsinstrumente
Sonst. DL	Sonst. DL
Sonst. Fleischprodukte	Sonst. Fleisch
Sonst. Nahrungsmittel	Sonst. Nahrungsmittel
Sonst. Transport-DL	Sonst. Transport-DL
Uran/Thorium (Förderung)	Uran/Thorium
Wasser	Wasser
Zucker	Zucker

Die Zuordnung der WZ-4-Steller (Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ2008)) zu den 78 Produktionsbereichen ergibt sich aus der **Anlage 2b**.

Zur Abgrenzung zu den weniger schützenswerten Produktionsbereiche wird auf die Studie [„Gasverbrauch von Produktionsbereichen - Analyse von Wertschöpfungsketten“](#) der Prognos AG vom 16. März 2023 verwiesen. Bitte beachten Sie auch das dazugehörige [Begleitschreiben](#) sowie die [FAQ](#) zur Studie.

## Anlage 2b

Zuordnung der WZ-4-Steller [Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ2008)] zu den Produktionsbereichen:

WZ-4-Steller	Produktionsbereich
01.11	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.12	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.13	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.14	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.15	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.16	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.19	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.22	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.23	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.24	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.25	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.26	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.27	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.28	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.29	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.30	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.41	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.42	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.43	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.44	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.45	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.46	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.47	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.49	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.50	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.61	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.62	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.63	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.64	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
01.70	Landwirtschaft/Jagd sowie verb. DL
02.10	Forstwirtschaft sowie verb. DL
02.20	Forstwirtschaft sowie verb. DL
02.30	Forstwirtschaft sowie verb. DL
02.40	Forstwirtschaft sowie verb. DL
03.11	Fischerei
03.12	Fischerei
03.21	Fischerei
03.22	Fischerei
05.10	Kohle (Förderung)
05.20	Kohle (Förderung)
06.10	Erdgas & Erdöl (Förderung)
06.20	Erdgas & Erdöl (Förderung)

07.10	Eisenerze (Förderung)
07.21	Uran/Thorium (Förderung)
07.29	Sonst. NE-Metallerzbergbau (Förderung)
08.11	Natursteine (Förderung)
08.12	Sand, Ton, Kies (Förderung)
08.91	Mineralien-, Salz-, sonst. Bergbau
08.92	Torf
08.93	Mineralien-, Salz-, sonst. Bergbau
08.99	Mineralien-, Salz-, sonst. Bergbau
09.10	Erdgas & Erdöl (Förderung)
09.90	Mineralien-, Salz-, sonst. Bergbau
10.11	Fleischprodukte von Rind und Schwein
10.12	Fleischprodukte aus Geflügel
10.13	Sonst. Fleischprodukte
10.20	Fischprodukte
10.31	Sonst. Nahrungsmittel
10.32	Sonst. Nahrungsmittel
10.39	Sonst. Nahrungsmittel
10.41	Gemüseöle/-fette
10.42	Gemüseöle/-fette
10.51	Molkereiprodukte
10.52	Molkereiprodukte
10.61	Sonst. Nahrungsmittel
10.62	Sonst. Nahrungsmittel
10.71	Sonst. Nahrungsmittel
10.72	Sonst. Nahrungsmittel
10.73	Sonst. Nahrungsmittel
10.81	Zucker
10.82	Sonst. Nahrungsmittel
10.83	Sonst. Nahrungsmittel
10.84	Sonst. Nahrungsmittel
10.85	Sonst. Nahrungsmittel
10.86	Sonst. Nahrungsmittel
10.89	Sonst. Nahrungsmittel
10.91	Sonst. Nahrungsmittel
10.92	Sonst. Nahrungsmittel
11.01	Getränke
11.02	Getränke
11.03	Getränke
11.04	Getränke
11.05	Getränke
11.06	Getränke
11.07	Getränke
12.00	Tabak
13.10	Textilien
13.20	Textilien
13.30	Textilien
13.91	Textilien
13.92	Textilien

13.93	Textilien
13.94	Textilien
13.95	Textilien
13.96	Textilien
13.99	Textilien
14.11	Bekleidung
14.12	Bekleidung
14.13	Bekleidung
14.14	Bekleidung
14.19	Bekleidung
14.20	Bekleidung
14.31	Bekleidung
14.39	Bekleidung
15.11	Leder
15.12	Leder
15.20	Leder
16.10	Holz/Kork
16.21	Holz/Kork
16.22	Holz/Kork
16.23	Holz/Kork
16.24	Holz/Kork
16.29	Holz/Kork
17.11	Zellstoff
17.12	Papier & Papierprodukte
17.21	Papier & Papierprodukte
17.22	Papier & Papierprodukte
17.23	Papier & Papierprodukte
17.24	Papier & Papierprodukte
17.29	Papier & Papierprodukte
18.11	Druck/Aufzeichnungen
18.12	Druck/Aufzeichnungen
18.13	Druck/Aufzeichnungen
18.14	Druck/Aufzeichnungen
18.20	Druck/Aufzeichnungen
19.10	Kokerei
19.20	Mineralölverarbeitung
20.11	Chemikalien
20.12	Chemikalien
20.13	Chemikalien
20.14	Chemikalien
20.15	Düngemittel
20.16	Kunststoffe
20.17	Chemikalien
20.20	Chemikalien
20.30	Chemikalien
20.41	Chemikalien
20.42	Chemikalien
20.51	Chemikalien
20.52	Chemikalien

20.53	Chemikalien
20.59	Chemikalien
20.60	Chemikalien
21.10	Chemikalien
21.20	Chemikalien
22.11	Gummi-/Kunststoffprodukte
22.19	Gummi-/Kunststoffprodukte
22.21	Gummi-/Kunststoffprodukte
22.22	Gummi-/Kunststoffprodukte
22.23	Gummi-/Kunststoffprodukte
22.29	Gummi-/Kunststoffprodukte
23.11	Glas
23.12	Glas
23.13	Glas
23.14	Glas
23.19	Glas
23.20	Keramische Güte
23.31	Ziegel, Fliesen, Baukeramik
23.32	Ziegel, Fliesen, Baukeramik
23.41	Ziegel, Fliesen, Baukeramik
23.42	Ziegel, Fliesen, Baukeramik
23.43	Ziegel, Fliesen, Baukeramik
23.44	Ziegel, Fliesen, Baukeramik
23.49	Ziegel, Fliesen, Baukeramik
23.51	Zement
23.52	Zement
23.61	Zement
23.62	Zement
23.63	Zement
23.64	Zement
23.65	Zement
23.69	Zement
23.70	Zement
23.91	Übrige mineralische Produkte
23.99	Übrige mineralische Produkte
24.10	Eisen/Stahl
24.20	Eisen/Stahl
24.31	Eisen/Stahl
24.32	Eisen/Stahl
24.33	Eisen/Stahl
24.34	Eisen/Stahl
24.41	Edelmetalle
24.42	Aluminium
24.43	Blei/Zink/Zinn
24.44	Kupfer
24.45	Sonst. NE-Metalle
24.46	Kernbrennstoff
24.51	Gießerei
24.52	Gießerei

24.53	Gießerei
24.54	Gießerei
25.11	Metallerzeugnisse
25.12	Metallerzeugnisse
25.21	Metallerzeugnisse
25.29	Metallerzeugnisse
25.30	Metallerzeugnisse
25.40	Metallerzeugnisse
25.50	Metallerzeugnisse
25.61	Metallerzeugnisse
25.62	Metallerzeugnisse
25.71	Metallerzeugnisse
25.72	Metallerzeugnisse
25.73	Metallerzeugnisse
25.91	Metallerzeugnisse
25.92	Metallerzeugnisse
25.93	Metallerzeugnisse
25.94	Metallerzeugnisse
25.99	Metallerzeugnisse
26.11	Elektr. Geräte
26.12	Kommunikationsgeräte/TV/Radio
26.20	Büromaschinen/Computer
26.30	Kommunikationsgeräte/TV/Radio
26.40	Kommunikationsgeräte/TV/Radio
26.51	Präzisionsinstrumente/med./opt./Uhren
26.52	Präzisionsinstrumente/med./opt./Uhren
26.60	Präzisionsinstrumente/med./opt./Uhren
26.70	Präzisionsinstrumente/med./opt./Uhren
26.80	Präzisionsinstrumente/med./opt./Uhren
27.11	Elektr. Geräte
27.12	Elektr. Geräte
27.20	Elektr. Geräte
27.31	Elektr. Geräte
27.32	Elektr. Geräte
27.33	Elektr. Geräte
27.40	Elektr. Geräte
27.51	Maschinen/Anlagen
27.52	Maschinen/Anlagen
27.90	Elektr. Geräte
28.11	Maschinen/Anlagen
28.12	Maschinen/Anlagen
28.13	Maschinen/Anlagen
28.14	Maschinen/Anlagen
28.15	Maschinen/Anlagen
28.21	Maschinen/Anlagen
28.22	Maschinen/Anlagen
28.23	Büromaschinen/Computer
28.24	Maschinen/Anlagen
28.25	Maschinen/Anlagen

28.29	Maschinen/Anlagen
28.30	Maschinen/Anlagen
28.41	Maschinen/Anlagen
28.49	Maschinen/Anlagen
28.91	Maschinen/Anlagen
28.92	Maschinen/Anlagen
28.93	Maschinen/Anlagen
28.94	Maschinen/Anlagen
28.95	Maschinen/Anlagen
28.96	Maschinen/Anlagen
28.99	Maschinen/Anlagen
29.10	Fahrzeuge/Anhänger
29.20	Fahrzeuge/Anhänger
29.31	Elektr. Geräte
29.32	Fahrzeuge/Anhänger
30.11	Sonst. Transportgeräte
30.12	Sonst. Transportgeräte
30.20	Sonst. Transportgeräte
30.30	Sonst. Transportgeräte
30.40	Sonst. Transportgeräte
30.91	Fahrzeuge/Anhänger
30.92	Sonst. Transportgeräte
30.99	Sonst. Transportgeräte
31.01	Möbel/sonst. hergestellte Waren
31.02	Möbel/sonst. hergestellte Waren
31.03	Möbel/sonst. hergestellte Waren
31.09	Möbel/sonst. hergestellte Waren
32.11	Möbel/sonst. hergestellte Waren
32.12	Möbel/sonst. hergestellte Waren
32.13	Möbel/sonst. hergestellte Waren
32.20	Möbel/sonst. hergestellte Waren
32.30	Möbel/sonst. hergestellte Waren
32.40	Möbel/sonst. hergestellte Waren
32.50	Präzisionsinstrumente/med./opt./Uhren
32.91	Möbel/sonst. hergestellte Waren
32.99	Möbel/sonst. hergestellte Waren
33.11	Möbel/sonst. hergestellte Waren
33.12	Maschinen/Anlage
33.13	Elektr. Geräte
33.14	Elektr. Geräte
33.15	Sonst. Transportgeräte
33.16	Sonst. Transportgeräte
33.17	Sonst. Transportgeräte
33.19	Möbel/sonst. hergestellte Waren
33.20	Möbel/sonst. hergestellte Waren
35.11	Energieversorgung und verb. DL
35.12	Energieversorgung und verb. DL
35.13	Energieversorgung und verb. DL
35.14	Energieversorgung und verb. DL



35.21	Energieversorgung und verb. DL
35.22	Energieversorgung und verb. DL
35.23	Energieversorgung und verb. DL

35.30	Energieversorgung und verb. DL
36.00	Wasser
37.00	DL Abwasser/Abfall
38.11	DL Abwasser/Abfall
38.12	DL Abwasser/Abfall
38.21	DL Abwasser/Abfall
38.22	DL Abwasser/Abfall
38.31	DL Abwasser/Abfall
38.32	DL Abwasser/Abfall
39.00	DL Abwasser/Abfall
41.10	Hoch-/Tiefbau
41.20	Hoch-/Tiefbau
42.11	Hoch-/Tiefbau
42.12	Hoch-/Tiefbau
42.13	Hoch-/Tiefbau
42.21	Hoch-/Tiefbau
42.22	Hoch-/Tiefbau
42.91	Hoch-/Tiefbau
42.99	Hoch-/Tiefbau
43.11	Hoch-/Tiefbau
43.12	Hoch-/Tiefbau
43.13	Hoch-/Tiefbau
43.21	Hoch-/Tiefbau
43.22	Hoch-/Tiefbau
43.29	Hoch-/Tiefbau
43.31	Hoch-/Tiefbau
43.32	Hoch-/Tiefbau
43.33	Hoch-/Tiefbau
43.34	Hoch-/Tiefbau
43.39	Hoch-/Tiefbau
43.91	Hoch-/Tiefbau
43.99	Hoch-/Tiefbau
45.11	Handel/Rep./Inst. Kfz
45.19	Handel/Rep./Inst. Kfz
45.20	Handel/Rep./Inst. Kfz
45.31	Handel/Rep./Inst. Kfz
45.32	Handel/Rep./Inst. Kfz
45.40	Handel/Rep./Inst. Kfz
46.11	Großhandel (ohne Kfz)
46.12	Großhandel (ohne Kfz)
46.13	Großhandel (ohne Kfz)
46.14	Großhandel (ohne Kfz)
46.15	Großhandel (ohne Kfz)
46.16	Großhandel (ohne Kfz)
46.17	Großhandel (ohne Kfz)

46.18	Großhandel (ohne Kfz)
46.19	Großhandel (ohne Kfz)
46.21	Großhandel (ohne Kfz)
46.22	Großhandel (ohne Kfz)
46.23	Großhandel (ohne Kfz)
46.24	Großhandel (ohne Kfz)
46.31	Großhandel (ohne Kfz)
46.32	Großhandel (ohne Kfz)
46.33	Großhandel (ohne Kfz)
46.34	Großhandel (ohne Kfz)
46.35	Großhandel (ohne Kfz)
46.36	Großhandel (ohne Kfz)
46.37	Großhandel (ohne Kfz)
46.38	Großhandel (ohne Kfz)
46.39	Großhandel (ohne Kfz)
46.41	Großhandel (ohne Kfz)
46.42	Großhandel (ohne Kfz)
46.43	Großhandel (ohne Kfz)
46.44	Großhandel (ohne Kfz)
46.45	Großhandel (ohne Kfz)
46.46	Großhandel (ohne Kfz)
46.47	Großhandel (ohne Kfz)
46.48	Großhandel (ohne Kfz)
46.49	Großhandel (ohne Kfz)
46.51	Großhandel (ohne Kfz)
46.52	Großhandel (ohne Kfz)
46.61	Großhandel (ohne Kfz)
46.62	Großhandel (ohne Kfz)
46.63	Großhandel (ohne Kfz)
46.64	Großhandel (ohne Kfz)
46.65	Großhandel (ohne Kfz)
46.66	Großhandel (ohne Kfz)
46.69	Großhandel (ohne Kfz)
46.71	Großhandel (ohne Kfz)
46.72	Großhandel (ohne Kfz)
46.73	Großhandel (ohne Kfz)
46.74	Großhandel (ohne Kfz)
46.75	Großhandel (ohne Kfz)
46.76	Großhandel (ohne Kfz)
46.77	Großhandel (ohne Kfz)
46.90	Großhandel (ohne Kfz)
47.11	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.19	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.21	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.22	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.23	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.24	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.25	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.26	Einzelhandel (ohne Kfz)

47.29	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.30	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.41	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.42	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.43	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.51	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.52	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.53	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.54	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.59	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.61	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.62	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.63	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.64	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.65	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.71	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.72	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.73	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.74	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.75	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.76	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.77	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.78	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.79	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.81	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.82	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.89	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.91	Einzelhandel (ohne Kfz)
47.99	Einzelhandel (ohne Kfz)
49.10	DL sonst. Landverkehr/Pipelinetransport
49.20	DL sonst. Landverkehr/Pipelinetransport
49.31	DL sonst. Landverkehr/Pipelinetransport
49.32	DL sonst. Landverkehr/Pipelinetransport
49.39	DL sonst. Landverkehr/Pipelinetransport
49.41	DL sonst. Landverkehr/Pipelinetransport
49.42	DL sonst. Landverkehr/Pipelinetransport
49.50	DL sonst. Landverkehr/Pipelinetransport
50.10	DL Schifffahrt
50.20	DL Schifffahrt
50.30	DL Schifffahrt
50.40	DL Schifffahrt
51.10	DL Luftfahrt
51.21	DL Luftfahrt
51.22	DL Luftfahrt
52.10	Sonst. Transport-DL
52.21	Sonst. Transport-DL
52.22	Sonst. Transport-DL
52.23	Sonst. Transport-DL
52.24	Sonst. Transport-DL

52.29	Sonst. Transport-DL
53.10	DL Post/Telekommunikation
53.20	DL Post/Telekommunikation
55.10	Hotels/Restaurants
55.20	Hotels/Restaurants
55.30	Hotels/Restaurants
55.90	Hotels/Restaurants
56.10	Hotels/Restaurants
56.21	Hotels/Restaurants
56.29	Hotels/Restaurants
56.30	Hotels/Restaurants
58.11	Druck/Aufzeichnungen
58.12	Druck/Aufzeichnungen
58.13	Druck/Aufzeichnungen
58.14	Druck/Aufzeichnungen
58.19	Druck/Aufzeichnungen
58.21	Druck/Aufzeichnungen
58.29	Druck/Aufzeichnungen
59.11	Sonst. DL
59.12	Sonst. DL
59.13	Sonst. DL
59.14	Sonst. DL
59.20	Druck/Aufzeichnungen
60.10	Sonst. DL
60.20	Sonst. DL
61.10	DL Post/Telekommunikation
61.20	DL Post/Telekommunikation
61.30	DL Post/Telekommunikation
61.90	DL Post/Telekommunikation
62.01	IT Dienstleistungen
62.02	IT Dienstleistungen
62.03	IT Dienstleistungen
62.09	IT Dienstleistungen
63.11	IT Dienstleistungen
63.12	IT Dienstleistungen
63.91	IT Dienstleistungen
63.99	IT Dienstleistungen
64.11	Finanz-/Versicherungs-DL
64.19	Finanz-/Versicherungs-DL
64.20	Finanz-/Versicherungs-DL
64.30	Finanz-/Versicherungs-DL
64.91	Finanz-/Versicherungs-DL
64.92	Finanz-/Versicherungs-DL
64.99	Finanz-/Versicherungs-DL
65.11	Finanz-/Versicherungs-DL
65.12	Finanz-/Versicherungs-DL
65.20	Finanz-/Versicherungs-DL
65.30	Finanz-/Versicherungs-DL
66.11	Finanz-/Versicherungs-DL

66.12	Finanz-/Versicherungs-DL
66.19	Finanz-/Versicherungs-DL
66.21	Finanz-/Versicherungs-DL
66.22	Finanz-/Versicherungs-DL
66.29	Finanz-/Versicherungs-DL
66.30	Finanz-/Versicherungs-DL
68.10	DL Immobilien
68.20	DL Immobilien
68.31	DL Immobilien
68.32	DL Immobilien
69.10	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
69.20	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
70.10	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
70.21	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
70.22	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
71.11	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
71.12	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
71.20	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
72.11	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
72.19	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
72.20	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
73.11	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
73.12	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
73.20	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
74.10	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
74.20	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
74.30	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
74.90	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
75.00	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.11	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.12	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.21	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.22	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.29	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.31	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.32	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.33	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.34	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.35	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.39	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
77.40	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
78.10	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
78.20	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
78.30	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
79.11	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
79.12	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
79.90	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
80.10	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
80.20	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung

80.30	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
81.10	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
81.21	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
81.22	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
81.29	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
81.30	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
82.11	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
82.19	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
82.20	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
82.30	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
82.91	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
82.92	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
82.99	Sonst. wirtschaftsnahe DL/Forschung
84.11	Öffentl. Administration/Sicherheit
84.12	Öffentl. Administration/Sicherheit
84.13	Öffentl. Administration/Sicherheit
84.21	Öffentl. Administration/Sicherheit
84.22	Öffentl. Administration/Sicherheit
84.23	Öffentl. Administration/Sicherheit
84.24	Öffentl. Administration/Sicherheit
84.25	Öffentl. Administration/Sicherheit
84.30	Öffentl. Administration/Sicherheit
85.10	DL Bildung
85.20	DL Bildung
85.31	DL Bildung
85.32	DL Bildung
85.41	DL Bildung
85.42	DL Bildung
85.51	DL Bildung
85.52	DL Bildung
85.53	DL Bildung
85.59	DL Bildung
85.60	DL Bildung
86.10	DL Gesundheit/Sozialarbeit
86.21	DL Gesundheit/Sozialarbeit
86.22	DL Gesundheit/Sozialarbeit
86.23	DL Gesundheit/Sozialarbeit
86.90	DL Gesundheit/Sozialarbeit
87.10	DL Gesundheit/Sozialarbeit
87.20	DL Gesundheit/Sozialarbeit
87.30	DL Gesundheit/Sozialarbeit
87.90	DL Gesundheit/Sozialarbeit
88.10	DL Gesundheit/Sozialarbeit
88.91	DL Gesundheit/Sozialarbeit
88.99	DL Gesundheit/Sozialarbeit
90.01	Sonst. DL
90.02	Sonst. DL
90.03	Sonst. DL
90.04	Sonst. DL

91.01	Sonst. DL
91.02	Sonst. DL
91.03	Sonst. DL
91.04	Sonst. DL
92.00	Sonst. DL
93.11	Sonst. DL
93.12	Sonst. DL
93.13	Sonst. DL
93.19	Sonst. DL
93.21	Sonst. DL
93.29	Sonst. DL
94.11	Sonst. DL
94.12	Sonst. DL
94.20	Sonst. DL
94.91	Sonst. DL
94.92	Sonst. DL
94.99	Sonst. DL
95.11	Sonst. DL
95.12	Sonst. DL
95.21	Sonst. DL
95.22	Sonst. DL
95.23	Sonst. DL
95.24	Sonst. DL
95.25	Sonst. DL
95.29	Sonst. DL
96.01	Sonst. DL
96.02	Sonst. DL
96.03	Sonst. DL
96.04	Sonst. DL
96.09	Sonst. DL
97.00	Sonst. DL
98.10	Sonst. DL
98.20	Sonst. DL
99.00	Sonst. DL